# Amtsblatt

## für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang Burg, 11.09.2009 Nr.: 18


## Inhalt


**A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

412 Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 ..... 758

3. Sonstige Mitteilungen

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

413 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Jerichow ..... 758

414 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Stadt Jerichow.... 759

415 Friedhofssatzung der Gemeinde Gübs..... 759

416 Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gübs ..... 765

417 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Gerwisch ..... 767

418 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Gübs ..... 768

2. Amtliche Bekanntmachungen

419 Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 .....769

420 Bekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Die Worthe II“.....771

421 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgermeisterwahl - Stichwahl - am 30.08.2009 in Biederitz .772

3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

## A. Landkreis Jerichower Land
2. Amtliche Bekanntmachungen

**412**

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

### Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 26. Juni 2009 wurde die Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum der Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 genehmigt.
Der genehmigte Schulentwicklungsplan liegt in der Zeit vom

**14. September 2009 bis 22. September 2009**

während der Geschäftszeiten

| | |
|---|---|
| Montag bis Mittwoch | 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Freitag | 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr |

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Burg, Bahnhofstraße 9, Zimmer 28 aus.

Burg, den 31. August 2009

gez. Lothar Finzelberg

---

## B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**413**

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Jerichow

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568), in der derzeit geltenden Fassung und des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 20.08.2009 mit Beschluss Nr. 16/2009 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Jerichow vom 12.12.2002 beschlossen:

**§ 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Buchstabe b wird gestrichen. Absatz 4 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Eigentümer der Grundstücke entlang der B 107 sind von der Reinigung der Straße bis zur Fahrbahnmitte, der Straßenrinne sowie der Einflussöffnungen der Straßenkanäle ausgenommen.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Reinigung und Pflege erstreckt sich auch auf die vorhandenen Rasenflächen und Rabatten.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 20.08.2009

Bothe Siegel
Bürgermeister

---

**414**

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Stadt Jerichow

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 20.08.2009 folgende Änderungssatzung zur Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Stadt Jerichow vom 19.10.1995 beschlossen:

**§ 1**

Der § 11 wird gestrichen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 20.08.2009

Bothe Siegel
Bürgermeister

---

**415**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

## Friedhofssatzung der Gemeinde Gübs

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in seiner Sitzung am 07.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**
**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gübs -Flur 3, Flurstück 67/1 - gelegenen gemeindeeigenen Friedhof.
Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

**§ 2**
**Friedhofszweck**

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz - Möser.

## § 3
## Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Sind keine gesonderten Zeiten angegeben, so gilt als Öffnungszeit der Zeitraum zwischen Sonnenauf- und –untergang.
3. Die Vgem Biederitz - Möser kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## § 4
## Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren:
   b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
   c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten;
   d) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
   e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
   f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
   g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
   h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
   i) zu lärmen und zu spielen;
   j) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.

4. Die Vgem Biederitz - Möser kann Ausnahmen zulassen, so weit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.
5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder beräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

## § 5
## Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Vgem Biederitz - Möser die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
2. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
3. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

## § 6
## Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Vgem Biederitz - Möser anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Vgem Biederitz - Möser setzt den Ort und die Zeit der Bestattung fest.

## § 7
## Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

**§ 8**
**Ausheben der Gräber**

1. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch den jeweiligen Bestatter.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

**§ 9**
**Ruhezeit**

1. Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.
2. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre bei der Vgem Biederitz- Möser um 10 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden.

**§ 10**
**Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz- Möser. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

**§ 11**
**Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:

   a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
   b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
   c) Doppel- oder Wahlgrabstätten
   d) Urnenreihengrabstätten
   e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage.

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 12**
**Reihengrabstätten**

1. Reihengräber sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:

   a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,20 m Länge,
b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
in einer Größe von mindestens 0,90 m Breite und 2,10 m Länge.

3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
4. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen sind auf Antragstellung möglich.

## § 13
## Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.
3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
5. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

   a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
   b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
   c) auf die Stiefkinder,
   d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
   e) auf die Eltern,
   f) auf die vollbürtigen Geschwister,
   g) auf die Stiefgeschwister,
   h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

   Innerhalb der einzelnen Gruppen b)– d) und f)– h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
   Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz - Möser.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:

   a)Einzelgrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang.
   b)Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,40 m breit und 2,10 m lang.

## § 14
## Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in

   a) Urnenreihengrabstätten (bis zu 4 Urnen)
   b) anonymen Urnengemeinschaftsanlage
   c) in Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten (bis zu 4 Urnen).

2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

3. Größe der Urnenreihengrabstätte

   Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,30 m

4. So weit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

**§ 15**
**Anonyme Urnengemeinschaftsanlage**

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
   Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
2. Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Vgem Biederitz – Möser.
3. Grabschmuck kann mit an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

**§ 16**
**Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

**§ 17**
**Gestattungsvorschriften**

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
3. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
4. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:

   | | |
   |---|---|
   | a) auf Reihengrabstätten | bis 0,30 m² Ansichtsfläche |
   | b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten | bis 0,50 m² Ansichtsfläche |
   | c) auf Urnenreihengrabstätten | bis 0,25 m² Ansichtsfläche |

5. Ausnahmen von den Vorschriften können von der Vgem Biederitz - Möser im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

**§ 18**
**Zustimmungserfordernis**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vgem Biederitz - Möser. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
3. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Vgem Biederitz - Möser beseitigt werden.
4. Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkszeichnung vorgelegt werden kann.

**§ 19**
**Fundamentierung und Befestigung**

1. Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

**§ 20**
**Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Vgem Biederitz - Möser auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Vgem Biederitz - Möser nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Vgem Biederitz - Möser berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Vgem Biederitz – Möser ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

**§ 21**
**Entfernung**

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vgem Biederitz - Möser entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Vgem Biederitz - Möser die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder durch den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Vgem Biederitz - Möser.

**§ 22**
**Allgemeines**

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

**§ 23**
**Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Vgem Biederitz - Möser die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Vgem Biederitz - Möser in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen lassen. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden.
2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Vgem Biederitz – Möser den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

**§ 24**
**Benutzung der Friedhofshalle**

1. Die Friedhofshalle dient ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Vgem Biederitz - Möser betreten werden.

**§ 25**
**Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**§ 26**
**Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 27**
**Haftung**

Die Vgem Biederitz - Möser haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

**§ 28**
**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 29**
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 30**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 23.01.2006 außer Kraft.

Gübs, den 07.09.2009

gez. Latz
Bürgermeister

**416**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

## Satzung
## für die Erhebung von Friedhofsgebühren
## der Gemeinde Gübs

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in seiner Sitzung am 07.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1
### Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Gübs und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif zu dieser Satzung erhoben.

### § 2
### Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### § 3
### Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4
### Stundung und Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 5
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif vom 23.01.2006 außer Kraft.

Gübs, d. 07.09.2009

gez. Latz
Bürgermeister

Anlage
Gebührentarif

Gemeinde Gübs

## Gebührentarif
## zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gübs

### I. Nutzungsrechte an Grabstätten

**1. Reihengräber**

a) Gräber für Personen unter 5 Jahre 55,00 Euro

| | |
|---|---|
| b) Gräber für Personen über 5 Jahre | 100,00 Euro |
| **2. Wahlgräber (Doppelgrabstellen)** | 200,00 Euro |
| **3. Urnengräber** | |
| a) für die Gestattung der Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab | 40,00 Euro |
| b) für eine Urnenreihenstelle | 60,00 Euro |
| c) für die Gestattung der Beisetzung einer 2., 3. und 4. Urne auf einer Urnenreihenstelle | 40,00 Euro |
| d) anonyme Urnengemeinschaftsanlage | 180,00 Euro |

Ist bei Wahlgräbern seit der letzten Belegung mehr als ein Jahr vergangen, so ist bei einer weiteren Beisetzung 1/25 der Gebühr je Grabstelle bis zum 25-jährigen Nutzungsrecht zu entrichten.

**II. Verlängerung der Nutzungsrechte**

Je Grabstätte der volle Gebührensatz wie unter Punkt I.

**III. Grabdenkmäler und Einfassungen**

| | |
|---|---|
| Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern und -einfassungen | 25,00 Euro |

**IV. Einebnungsgebühr von Grabstellen**

Gleichzeitig wird bei der Beisetzungsgenehmigung die Gebühr für die Begradigung der Grabstelle nach 25-jähriger Ruhezeit als einmalige Gebühr erhoben.

| | |
|---|---|
| a) Gräber von Personen unter 5 Jahre | 50,00 Euro |
| b) Gräber von Personen über 5 Jahre | 100,00 Euro |
| c) Wahlgräber (Doppelgrabstellen) | 120,00 Euro |
| d) Urnengrabstellen | 50,00 Euro |

**V. Sonstiges**

| | |
|---|---|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle | 30,00 Euro |
| 2. Einmalige Entsorgungsgebühr für Blumen und Kränze | 10,00 Euro |

---

**417**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

## 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Gerwisch

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Gerwisch am 18.06.2009 sowie durch Beitrittsbeschluss vom 13.08.2009 folgende **1.Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

| erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes | |
|---|---|---|---|
| | | gegenüber bisher | auf nunmehr |

| | | | | festgesetzt |
|---|---|---|---|---|
| | € | € | € | € |
| **a) im Verwaltungshaushalt** | | | | |
| die Einnahmen | **44.700** | **30.000** | **2.643.500** | **2.658.200** |
| die Ausgaben | **124.900** | **110.200** | **2.643.500** | **2.658.200** |
| **b) im Vermögenshaushalt** | | | | |
| die Einnahmen | **187.200** | **50.000** | **2.507.400** | **2.644.600** |
| die Ausgaben | **209.200** | **72.000** | **2.507.400** | **2.644.600** |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 300.000 Euro **nicht verändert**

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung auf 2.428.800 € um 155.800 € vermindert und damit neu auf 2.273.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.200.000 Euro **nicht verändert.**

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden per Hebesatzsatzung festgesetzt.

Gerwisch, den 13.08.2009

gez. Michalski
Bürgermeisterin

**2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Gerwisch**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 der Gemeinde Gerwisch mit Schreiben vom 20. Juli 2009; Aktenzeichen 15 03 60-01/2009 zur Kenntnis genommen.

Ein Teilbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 230.000 EUR wurde versagt.
Die 1. Nachtragshaushaltsplanung wurde per Beitrittsbeschluss vom 13.08.2009 an die Versagung angepasst.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 28.09.2009 bis 09.10.2009**

zur Einsichtnahme in der Vgem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 2, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 01.09.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

**418**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Gübs

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalts (GO LSA) vom 05. Oktober 1993( GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 in Verbindung mit der EU – Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in seiner Sitzung am 07.09.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1**

§ 8 (Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr), wird im Absatz 2 Punkt 3 wie folgt geändert:

- Beschäftigte von Unternehmen und Einrichtungen, *(gestrichen wird das Wort „ortsansässiger“)*

**§ 2**

§ 8 (Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr), wird im Absatz 2 Punkt 4 wie folgt geändert:

- Bürger, die aufgrund ihrer Beschäftigung nicht in der Lage sind, *(gestrichen wird das Wort „auswärtigen“)*

**§ 3**

Die 1. Änderung zur Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Gübs tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen der Satzung über den Dienst in der Feuerwehr Gübs vom 28. Juni 1996 außer Kraft.

Gübs, den 07.09.2009

gez. Latz
Bürgermeister (Dienstsiegel)

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

**419**

## Gemeinsame Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Die jeweiligen Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden
   **Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck**
   werden in der Zeit
   **vom 07. September 2009 bis zum 11. September 2009**
   während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im gemeinsamen Verwaltungsamt in der Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin sowie in der Außenstelle in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow**
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.
Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **11.September 2009, 12.00 Uhr** im gemeinsamen Verwaltungsamt bzw. der Außenstelle Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **06. September 2009** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 68 Börde – Jerichower Land
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter:

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06. September 2009)** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **11. September 2009)** versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum
**25. September 2009,** 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
  und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Genthin, den 03.09.2009

gez.
Peter Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der VGem Elbe-Stremme-Fiener

---

**420**

Stadt Jerichow

## Bekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Die Worthe II“

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes - „Die Worthe II” beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan „Die Worthe II“ sollen die Grundlagen für den Bau eines Einkaufsmarktes und einiger Wohnhäuser geschaffen werden.

Die Grundflächenzahl (GRF) auf 0,4 und die Höhe der Bauwerke auf 9,0 m festgesetzt.
Es wird eine offene Bauweise festgelegt.
Die Kompensationsflächen werden mit einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1BauGB statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Die Worthe II“ liegt in der Zeit vom

18.09.2009 bis 19.10.2009

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jerichow, 27.08.2009

gez. Bothe
Bürgermeister

---

**421**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

## Bekanntmachung
## Endergebnis der Bürgermeisterwahl - Stichwahl - am 30.08.2009 in Biederitz

| | |
|---|---|
| Wahlberechtigte insgesamt | 3994 |
| Wählerinnen / Wähler | 2031 |
| Ungültige Stimmzettel | 11 |
| Gültige Stimmzettel | 2020 |
| Gültige Stimmen | 2020 |
| Wahlbeteiligung | 50,85 % |

| Stimmenverteilung: | Stimmen | Anteil |
|---|---|---|
| Gericke, Kay | 1023 | 50,64 % |
| Janke, Siegfried | 997 | 49,36 % |

Biederitz, den 02.09.2009

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

---

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**
**Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.**